

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32	MONTAG, DEN 27. AUGUST	2001
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 2001	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-5	309
14. 8. 2001	Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung neu: 753-1-19	310
15. 8. 2001	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 70	313
–	Druckfehlerberichtigung	314
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 8. August 2001

Auf Grund von § 49 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), zuletzt geändert am 19. April 2001 (BGBl. I S. 618, 620, 648), und der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. November 1995 (HmbGVBl. S. 297) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 20. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührenanteil wird für das Kalenderjahr 1998 auf 54 vom Hundert festgesetzt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 600 DM nicht überschreiten.“
 - 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 1998 31 100 DM;“.
 - 2.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 50 vom Hundert des Mehrbetrages.“

Hamburg, den 8. August 2001.

Die Justizbehörde

**Verordnung
über Anforderungen
an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung**

Vom 14. August 2001

Auf Grund von § 16 c des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (HmbGVBl. S. 78), und § 17 a des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Untersuchungsstellen im Sinne von § 16 c HWaG und § 17 a Absatz 2 HmbAbwG, die Wasser- und Abwasseruntersuchungen sowie Probenahmen vornehmen. Diese Verordnung gilt nicht für Untersuchungen und Probenahmen, die auf Grund der Trinkwasserverordnung vorgenommen werden.

§ 2

Anforderungen an die Untersuchungsstelle

(1) Die Untersuchungsstelle muss über eine apparative Ausstattung verfügen, die dem Untersuchungsumfang und den zu untersuchenden Parametern qualitativ und quantitativ entspricht. Die notwendigen Einrichtungen und Analysengeräte sind in solcher Anzahl und Beschaffenheit vorzuhalten, dass die fachgerechte Durchführung der Untersuchungen, insbesondere nach den einschlägigen technischen Normen, gewährleistet ist. Die notwendige betriebliche Ausstattung ist dem technischen Fortschritt anzupassen. Alle Einrichtungen und Geräte für die Untersuchung und Probenahme sind ordnungsgemäß zu warten. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die örtliche Lage der Untersuchungsstelle, deren bauliche und räumliche Voraussetzungen sowie die haustechnische und labormäßige Ausstattung müssen eine gesicherte Untersuchung von Wasser- und Abwasserproben für den Bereich nach § 8, für den die Zulassung beantragt wird, gewährleisten.

(3) Die Untersuchungsstelle hat ein ihrem Aufgabenumfang angemessenes Qualitätssicherungssystem zu praktizieren und die organisatorische Struktur im Qualitätssicherungshandbuch zu dokumentieren.

(4) Die Untersuchungsstelle muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den festgelegten Untersuchungsbereich mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall verfügen.

§ 3

**Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde
der leitenden Person der Untersuchungsstelle**

(1) Die Untersuchungsstelle ist hauptberuflich und verantwortlich von einer Person zu leiten, die zuverlässig ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie darf zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sie muss mit Erfolg ein Hochschulstudium der Fachrichtung Chemie, Lebensmittelchemie oder einer vergleichbaren Fachrichtung abgeschlossen haben; die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen auch den Abschluss

Diplom Ingenieurin (FH) oder Diplom Ingenieur (FH) der einschlägigen Fachrichtungen mit besonderer Qualifizierung als gleichwertig anerkennen,

3. sie muss eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Abwasser- beziehungsweise Wasseranalytik ausgeübt haben,
4. sie muss nachweisen können, dass sie sich entsprechend der Entwicklung der Technik und der Vorschriften auf dem Gebiet der Abwasser- beziehungsweise Wasseruntersuchung weiterbildet.

(2) Unzuverlässig ist, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge eines Strafurteils nicht besitzt,
2. in einem Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass die Person zur Erfüllung der Aufgaben der Leitung einer Untersuchungsstelle nicht geeignet ist.

§ 4

**Anforderungen an Anzahl und Fachkunde
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie die Organisation der Untersuchungsstelle**

(1) Die mit den Untersuchungen von Abwasser- beziehungsweise Wasserproben beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben eine einschlägige Ausbildung in einer naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung absolviert haben.

(2) Sofern Proben entnommen werden, darf dieses nur von qualifiziertem Personal unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt werden.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsstelle durch Schulungen entsprechend der Entwicklung der Technik und der Vorschriften auf dem Gebiet der Abwasser- beziehungsweise Wasseruntersuchungen weitergebildet werden. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

(4) In der Untersuchungsstelle müssen neben der Laborleitung mindestens zwei weitere Personen hauptberuflich tätig sein.

(5) Für die leitende Person sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsstelle sind ausreichend qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zu stellen.

(6) Es sind eine oder mehrere Personen zu benennen, die für die Durchführung und interne Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 6 verantwortlich sind.

(7) Eine schriftliche Unterlage über die Organisation und Aufgabenverteilung der Untersuchungsstelle ist stets verfügbar zu halten.

§ 5

Pflichten der Untersuchungsstelle

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

1. die vorgeschriebenen Verfahren einzuhalten,
2. alle erforderlichen und von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen der internen und externen analytischen Qualitätssicherung nach § 6 auf eigene Kosten vorzunehmen, durch ein Qualitätssicherungshandbuch zu dokumentieren und auf Anfrage der zuständigen Behörde nachzuweisen,
3. regelmäßig an von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen auf eigene Kosten teilzunehmen,
4. die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit Ausnahme der der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Übertragung von Teilen der Untersuchungen oder Probenahmen an andere zugelassene Untersuchungsstellen, mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen,
5. alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
6. alle wesentlichen Änderungen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung, unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Behörde mitzuteilen,
7. eine Begehung durch Beauftragte der zuständigen Behörde mit einem Betretungsrecht für alle Räume der Untersuchungsstelle jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren und
8. die Kosten der Laborbegutachtung zu übernehmen.

§ 6

Analytische Qualitätssicherung

(1) Die interne und externe Qualitätssicherung erstreckt sich auf die gesamten Untersuchungsverfahren, insbesondere auf die Entnahme, die Konservierung, den Transport und die Lagerung von Proben, die Messung, die Auswertung und Bewertung der Messdaten sowie die Ergebnisdarstellung. Sie schließt bei der externen analytischen Qualitätssicherung Ring- und Kontrollversuche, Betriebsbesichtigungen, Kontrollen des Untersuchungsverfahrens und Überprüfung der Verfahrens- und Ergebnisdokumentation ein.

(2) Die zuständige Behörde legt zur Erfüllung dieser Anforderungen Regeln der Technik sowie Einzelheiten zur Qualitätssicherung fest und veröffentlicht diese im Amtlichen Anzeiger. Sämtliche Rohdaten und Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der Auswertung sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren und über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

§ 7

Zulassung

(1) Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts können auf Antrag die gebührenpflichtige Zulassung als Untersuchungsstelle für Abwasser- beziehungsweise Wasser-

untersuchungen gemäß § 1 erhalten. Dies gilt für Untersuchungsstellen mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, die die Untersuchungen und Probenahmen selbst durchführen. Untersuchungsstellen mit Sitz in anderen Bundesländern können die Zulassung in der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten, wenn in dem jeweiligen Sitzland kein eigenes Zulassungsverfahren existiert. Zweigstellen, Nebenstellen und Tochterniederlassungen von Untersuchungsstellen sind, sofern sie räumlich getrennt arbeiten, eigenständige Untersuchungsstellen.

(2) Die Zulassung erfolgt, wenn die Erfüllung beziehungsweise Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung nach den §§ 2 bis 4 nachgewiesen ist und die zuständige Behörde sich durch eine Laborbegehung von der Einhaltung der Anforderungen in der Untersuchungsstelle überzeugt hat (Kompetenzfeststellung). Die zuständige Behörde kann von den Anforderungen der §§ 2 bis 4 Ausnahmen zulassen. Eine für die Untersuchungsstelle vorliegende Akkreditierung kann bei der Feststellung der Kompetenz berücksichtigt werden, wenn die Akkreditierung durch ein evaluiertes Akkreditierungssystem für den vorgesehenen Untersuchungsbereich gültig und vollständig ist.

(3) Die Zulassung wird befristet, längstens für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Zulassung auf Antrag verlängert werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(4) Gleichwertige Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Geltungsbereich dieser Verordnung. Entsprechendes gilt für gleichwertige Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Gleichwertigkeit wird von der für die Zulassung zuständigen Behörde festgestellt.

§ 8

Umfang der Zulassung

(1) Die Zulassung kann jeweils für bestimmte Bereiche ausgesprochen werden wie:

1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen,
2. Fotometrie, Ionenchromatographie, Maßanalyse,
3. Elementanalytik,
4. Gruppen- und Summenparameter (Teil 1),
5. Gruppen- und Summenparameter (Teil 2),
6. Gaschromatographische Verfahren,
7. HPLC-Verfahren,
8. Mikrobiologische Verfahren und
9. Biologische Verfahren, Biotests.

(2) Die Zulassung erfolgt in der Regel für alle Untersuchungen eines Bereichs nach Absatz 1 gesondert nach Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Abwasseruntersuchungen. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die Zulassung auch nur für einzelne Verfahren eines Bereichs aussprechen.

§ 9

Widerruf der Zulassung

(1) Die zuständige Behörde kann die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, insbesondere wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen fortgefallen sind oder sich wesentlich geändert haben,
2. erteilte Auflagen im Zulassungsbescheid nicht eingehalten wurden,

3. Aufträge angenommen worden sind, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist,
4. Qualitätssicherungsmaßnahmen fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind,
5. die Dokumentation von Rohdaten und Qualitätssicherungsmaßnahmen fehlt oder unvollständig ist,
6. die Teilnahme am Ringversuchsprogramm versäumt wurde oder nicht erfolgreich war,
7. im Rahmen von Ringversuchen trotz insgesamt erfolgreicher Ringversuchsteilnahme dreimal in Folge eine fehlerhafte Analytik eines oder mehrerer Untersuchungsparameter vorliegt und
8. fehlerhafte Analyseergebnisse in der Analytik außerhalb von Ringversuchen (Routineanalytik) vorliegen.

(2) Erfolgte der Widerruf nach Absatz 1 Nummer 6 oder 7, so ist vor Erteilung einer neuen Zulassung eine erfolgreiche Teilnahme an dem nächsten von der zuständigen Behörde für den jeweiligen Untersuchungsbereich durchgeführten oder an einem von der zuständigen Behörde bestimmten Ringversuch eines anderen Veranstalters nachzuweisen. Im Falle des Widerrufs nach Absatz 1 Nummer 4 ist der Nachweis über die Behebung der festgestellten Mängel zu erbringen.

§ 10

Verzeichnis, Auskünfte

(1) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Untersuchungsstellen und veröffentlicht dies in regelmäßigen Abständen im Amtlichen Anzeiger.

(2) Eine zugelassene Untersuchungsstelle ist aus dem Verzeichnis zu löschen, wenn sie nicht mehr besteht, sie auf die Eintragung verzichtet oder die Zulassung nach § 9 widerrufen wird.

(3) Die zuständige Behörde ist berechtigt, auf Anfrage die jeweilige Untersuchungsstelle betreffende Informationen an Behörden und andere öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sowie die Akkreditierungsstellen der Wirtschaft weiterzugeben.

(4) Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Der Zulassung gemäß § 7 bedürfen Untersuchungsstellen erst ein Jahr nach In-Kraft-Treten der Verordnung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. August 2001.

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes über den
Bebauungsplan Wilhelmsburg 70**

Vom 15. August 2001

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1168), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 75), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 70 vom 10. September 1985 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505, 507), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 70“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Nummern 12 und 14 werden gestrichen. Die bisherigen Nummern 13 sowie 15 bis 17 werden die Nummern 12 bis 15.
 - 2.2 Es werden folgende Nummern 16 bis 23 angefügt:
 - „16. Die Ausweisung „Gewerbegebiet“ auf den Flurstücken 310, 311, 316, 318 und 9723 (alt: 319) der Gemarkung Wilhelmsburg sowie die Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung werden aufgehoben.
 17. Auf der mit „1“ bezeichneten Fläche wird öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Die im Bebauungsplan ausgewiesene nördliche Baugrenze wird um 5 m nach Süden verlegt.
 18. Auf der mit „2“ bezeichneten Fläche wird allgemeines Wohngebiet, viergeschossig als Höchstmaß in geschlossener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).
 19. Auf der mit „3“ bezeichneten Fläche werden anstelle der Festsetzung über die Zahl der Vollgeschosse von I + I UG vier Vollgeschosse als Höchstmaß und eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.
 20. Auf der mit „4“ bezeichneten Fläche wird das Geh- und Fahrrecht aufgehoben.
 21. Für die Erschließung der Flurstücke 310 bis 312, 316, 318 und 9723 der Gemarkung Wilhelmsburg sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

22. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
23. In einem Abstand von 20 m zu den äußeren Leitern der in der Planzeichnung gekennzeichneten oberirdischen Elektrizitätsleitung sind Wohnungen unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 15. August 2001.

Das Bezirksamt Harburg

Druckfehlerberichtigung

In § 2 Nummer 16 des Gesetzes über den Bebauungsplan Nienstedten 20 vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.228) muss es statt „Gebäudeoberfläche“ richtig heißen: „**Geländeoberfläche**“.